

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00116

vom 24. Juni 2015

ZH Sozialversicherungsgericht, 2015-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2013.00116

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00116 du 24 juin 2015

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2013.00116 del 24 giugno 2015

Erwägungen

E. 1

4. Mai 2013 (Urk. 8/8/50-69) und diese bestätigen dem Einspracheentscheid vom

E. 1.1

Nach dem gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) im Ergänzungsbereich anwendbaren Art. 25 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den All gemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten (Satz 1).

Gemäss Art. 25 Abs. 2 ATSG erlischt der Rückforderungsanspruch mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Satz 1).

E. 1.2

).

Fristauslösend war damit die mündliche Mitteilung der Eintragung der Partnerschaft im Jahre 2010, denn damit hätte ein hinreichendes Indiz für eine Neuberechnung der Ergänzungsleistungen vorgelegen. Da die Beschwerdegegnerin dies in der Folge unterliess, war ihr Rückforderungsanspruch im Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügungen am 14. Mai 2013 verwirkt.

E. 3

0. Oktober 2013 (Urk. 8/8/12-14 = Urk. 2) stellte die Sozialbehörde der Gemeinde Y.____ rückwirkend ab 1. September 2010 die Zusatzleistungen für X.____, geboren 1964, ein und verpflichtete diese zur Rückerstattung von in der Zeit vom 1. September 2010 bis 30. April 2013 zu Unrecht bezogenen Zusatzleistungen in der Höhe von Fr. 38'438.--. 2.

Dagegen erhob die Versicherte

am 22. November 2013 Beschwerde mit dem Antrag auf Aufhebung des Entscheides und Feststellung, dass der Rückforderungsanspruch verjährt sei (Urk. 1 S. 2).

Mit Beschwerdeantwort vom 22. Januar 2014

E. 3.1

Zu prüfen ist sodann, ob die Beschwerdegegnerin die Rückforderung innerhalb der einjährigen relativen Verjährungsfrist geltend gemacht hat.

E. 3.2

Unbestritten und aufgrund der Akten erstellt ist, dass die damalige Sachbearbeiterin bei der Beschwerdegegnerin

im Zusammenhang mit der Änderung des Vornamens der Beschwerdeführerin auch Kenntnis von der 2010 erfolgten Eintragung der Partnerschaft der Beschwerdeführerin mit Elisabeth Ammann erhielt. Dies bestätigte sie auf Anfrage hin ausdrücklich (Urk. 8/8/529 = Urk. 3/4; vgl. auch Urk. 8/527). Den berichtigten Vornamen der Beschwerdeführerin verwendete die Sachbearbeiterin in der Folge bereits in den Revisionsverfügungen vom 24. Mai 2011 (Urk. 8/8/272-274) und vom 31. Dezember 2012 (Urk. 8/8/228-229). Hingegen unterliess sie es, eine Neuberechnung der Zusatzleistungen infolge Änderung des Zivilstandes unter Berücksichtigung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse der eingetragenen Partnerin vorzunehmen. Dazu gab sie an, einfach nicht „geschaltet“ zu haben, dass Zusatzleistungen bei gleichgeschlechtlichen Paaren wie bei Ehepaaren zu berechnen seien (Urk. 8/8/529).

Die Eintragung der Partnerschaft

am 25. August 2010 (Urk. 8/2/2-5) stellt

unbestrittenermassen eine Tatsache dar, die zur Anpassung der Ergänzungsleistungen hätte führen müssen. Dass die Zivilstandsänderung - gleich wie bei der Eheschliessung - auch Einfluss auf den Anspruch auf die Ergänzungsleistungen einer Versicherten haben kann, wäre bei entsprechender Rechtskenntnis für die Verwaltung sofort

erkennbar gewesen und hätte spätestens bei der Revision im Mai 2011 berücksichtigt werden müssen. Die fehlende Rechtskenntnis der Verwaltung darf dabei nicht der Beschwerdeführerin zum Nachteil gereichen.

Soweit

für die Neuberechnung weitere Abklärungen notwendig gewesen wären - wie die Einforderung der Partnerschaftsurkunde als Beleg für die eingetragene Partnerschaft und Belege über die Einkommensverhältnisse der Partnerin - so hätten diese innert einer kurzen Frist, jedenfalls aber innert zwei Monaten ab mündlicher Mitteilung,

beigebracht werden können.

Nach Eingang dieser Belege wäre die Gesamtsumme der unrechtmässig ausbezahlten Leistungen feststellbar gewesen und die Beschwerdegegnerin hätte über sämtliche

Informationen verfügt, um eine Neuberechnung der Ergänzungsleistungen vorzunehmen (vgl. vorstehend E).

E. 3.3

Anzufügen bleibt, dass nach Eingang der Steuererklärung 2010 am 11. April 2012 ein weiterer schriftlicher Beleg vorlag, der auf die Eintragung der Partnerschaft im Jahre 2010 hinweist (Urk. 8/8/234). Die Beschwerdeführerin wies selber ebenfalls schriftlich und unter Beilage der Partnerschaftsurkunde (Urk. 8/2-5)

ausdrücklich auf den geänderten Zivilstand hin (Urk. 8/1), und die Beschwerdegegnerin brachte auf dem undatierten Schreiben noch den Vermerk „Erledigt am 13.04.2011/nol“ an.

Selbst wenn dies er Zeitpunkt als fristauslösend betrachtet würde, so wäre der Rückforderungsanspruch im Zeitpunkt des Erlasses der Rückforderungsverfügungen

ebenfalls verwirkt gewesen. 3. 4

Entgegen der Auffassung der Beschwerdegegnerin (Urk. 7 S. 2 E. 2b) ist damit als fristauslösender Zeitpunkt nicht erst auf die periodische Überprüfung mit teils Revisionsverfügung vom 3 1. Oktober 2012 abzustellen. Denn entscheidend ist nicht, wann eine gesamthafte Überprüfung der Akten (ohnehin) hätte statt fin den müssen, sondern wann ein entsprechende r

Hinweis vorlag, welches die Be schwerdegegnerin zur Neuberechnung hätte veranlassen müssen.

Als nicht einschlägig erweist sich in diesem Zusammenhang der von der Be schwerdegegnerin angeführte BGE 139 V 570 (Urk. 7 S.

2 E.

2b) , denn daraus folgt nur , dass nicht von Gesetzes wegen von einer zum utbaren Kenntnis der EL-Durchführungsstelle von einer allfälligen fehlerhaften erstmaligen An spruchs berechnung und Leistungsfestsetzung auszugehen ist; massgebend ist viel mehr jener Zeitpunkt, in dem die Beschwerdegegnerin später bei der gebo tenen und zu mutbaren Aufmerksamkeit, etwa aufgrund eines zusätzlichen Indi zes, den Fehler hätte erkennen können. Die periodische Überprüfung der Zu satzleis tung en löst somit nicht automatisch eine Verwirkungsfrist aus, sondern es braucht ein zusätzliches Element, welches vorliegend mit der Mitteilung der eingetra genen Partnerschaft klar erfüllt ist.

Sodann ist der Beschwerde gegnerin

darin beizupflichten, dass die Beschwerde führerin die ihr nach Eintragung der Partnerschaft im Rahmen der Revisions verfügungen zugestellten allgemeinen Angaben jeweils unterzeichnete , ohne den Vermerk „ledig“ zu berichtigen (Urk. 7 S. 2 E. 2b) . Dies mag allenfalls die - hier nicht zu prüfende - Frage des guten Glaubens beschlagen, steht jedoch dem Lauf der Verwirkungsfrist nicht entgegen. 3 . 5

Zusammenfassend erweist sich die Beschwerde als begründet, weshalb sie gut zuheissen ist. 4.

4 .1

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 lit. a ATSG). 4 .2

Nach § 34 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialver sicherungsgericht (GSVGer) hat die obsiegende Beschwerde führende Person Anspruch auf Ersatz der Partei kosten. Diese werden ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem Mass des Obsiegens be messen (§ 34 Abs. 3 GSVGer).

Mit Honorarnote vom 2 7. März 2014 (Urk. 14) hat die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin einen Aufwand von 8.5 Stunden und Spesen von Fr. 120.45 geltend gemacht, was als angemessen erscheint. Demnach ist die Prozessent schä digung unter Berücksichtigung des notwendigen Aufwandes und der Schwie rig keit des Prozesses auf Fr. 2'425.15 (inklusive Barauslagen und MWSt) festzu legen . Das Gericht erkennt: 1.

In Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der Sozialbehörde der Gemeinde Y.____

vom 30. Oktober 2013 aufgehoben, und es wird festgestellt, dass der Rückforderungsanspruch über die Ergänzungsleistungen für die Zeit vom 1. September 2010 bis zum 30. April 2013 von insgesamt Fr. 38'438.-- verjährt ist. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin, Rechtsanwältin Stephanie Schwarz, Winterthur, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'425.15 (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen. 4.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.____ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV / IV - Gemeinde Y.____

Durchführungsstelle für Zusatzleistungen, unter Beilage von Urk. 14-15 - Bundesamt für Sozialversicherungen 5 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Die Gerichtsschreiberin MosimannGrieder-Martens

E. 4

beantragte die Beschwerdegegnerin die Abweisung der Beschwerde (Urk.

E. 7

). Mit Replik vom 21. Februar 2014 hielt die Beschwerdeführerin an den gestellten Anträgen fest (Urk. 10) . Mit Duplik vom 19. März 2014, welche der Beschwerdeführerin am 21. März 2014 zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 13), hielt die Beschwerdegegnerin am Antrag auf Abweisung der Beschwerde fest (Urk.

E. 12

).

Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.